



WEX Europe Services SARL Geschäftsbedingungen für eine Bordeinheit

1. DEFINITIONEN

1.1 Folgende Definitionen gelten für diese OBU-Geschäftsbedingungen:

- **“Geschäftstag”** bedeutet jeden Tag, an dem die Verrechnungsbanken in London geöffnet haben, mit Ausnahme von Samstag;
- **“Karte”** bedeutet die Bezahlkarte(n), die gemäß den Geschäftsbedingungen an den Kunden ausgegeben wurde(n);
- **“Karteninhaber”** bedeutet die Person, der der Kunde eine Karte zur Verfügung gestellt hat und die vom Kunden autorisiert wurde, diese Karte zu nutzen;
- **“Gebühr”** bedeutet jede Gebühr oder Nachgebühr, die von WEX entsprechend diesen OBU-Geschäftsbedingungen erhoben wird. Die Details dazu finden Sie auf der Website;
- **“Kreditgrenze”** bedeutet den Maximalwert der Nutzung von Karte oder OBU, der zu einem beliebigen Zeitpunkt auf dem Karten-Account eines Kunden ausstehend sein kann, so wie es jeweils von WEX festgelegt wird;
- **“Kunde”** bedeutet die Person oder Firma, die über die Website eine OBU angefordert hat;
- **“Wechselkurs”** bedeutet die Mitte des offiziellen Euro-Kurses zum Stichtag, wie von der Europäischen Zentralbank am Tag der Kartentransaktion veröffentlicht, plus 1,5 %. An jedem Tag, an dem diese Kurse nicht veröffentlicht werden, gilt als Kurs der am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag veröffentlichte oder ein sonstiger Wechselkurs, über den WEX den Kunden jeweils benachrichtigen kann;
- **“Entgelt”** bedeutet das Monatsentgelt für die Nutzung der OBU, wie auf der Website aufgeführt, und kann jeweils Änderungen durch WEX unterliegen;
- **“Rechnung”** bedeutet die Rechnung(en), die dem Kunden entsprechend den Geschäftsbedingungen und diesen OBU-Geschäftsbedingungen für die Nutzung seiner Karte ausgestellt werden;
- **“benachrichtigen”** bedeutet die in Klausel 7.9 aufgeführten Methoden, und "benachrichtigen" und "Benachrichtigung" sind entsprechend auszulegen;
- **“OBU”** bedeutet die Bordeinheit, die dem Kunden von oder im Namen von WEX zur Verfügung gestellt wird;
- **“OBU-Angebot”** bedeutet das OBU-Programm, das von WEX jeweils angeboten und in diesen OBU-Geschäftsbedingungen dargelegt wird;
- **“OBU-Geschäftsbedingungen”** bedeutet diese Geschäftsbedingungen für die Nutzung einer OBU und können von WEX jeweils abgeändert werden;
- **“Geschäftsbedingungen”** beziehen sich auf den bestehenden Vertrag zwischen Kunde und WEX für die Nutzung von Karten durch Karteninhaber;
- **“Transaktion”** bedeutet jede Verwendung einer OBU bei der Zahlung einer Mautgebühr;
- **“Fahrzeug”** bedeutet ein Fahrzeug, das vom Kunden und/oder seinen Karteninhabern genutzt wird.
- **“Website”** bedeutet www.wexeurope.com oder jede andere Website, die dem Kunden von WEX jeweils mitgeteilt wird und für die WEX dem Kunden in Verbindung mit diesen OBU-Geschäftsbedingungen die Zugangsbefugnis erteilt;
- **“WEX”** bedeutet die Firma WEX Europe Services SARL (Firmennummer: HRB 113407) mit der eingetragenen Firmenadresse 46A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxembourg, und ihre Nachfolger, Zessionäre und Beauftragte oder je nachdem jeden anderen Geschäftspartner und seine Nachfolger, Beauftragten und Zessionäre; und
- **“WEX-Kartenzentrum”** bedeutet die Kontaktstelle für Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Karte, die WEX dem Kunden jeweils mitteilen kann.

1.2 Zur Klarstellung: Die Nennung des Singular bezieht sich auch auf den Plural und umgekehrt.

2. BEREITSTELLUNG UND NUTZUNG DER OBU

2.1 Auf Wunsch des Kunden wird WEX die Anzahl der gewünschten OBUs, die in Fahrzeugen installiert werden sollen, so wie früh wie praktisch durchführbar mitteilen.

2.2 Vorausgesetzt, die OBU ist korrekt installiert, hat der Kunde damit auf und von vereinbarten Mautstraßen aus Zugriff; die OBU wird dem Karten-Account des Kunden die entsprechende Mautgebühr automatisch zuweisen.

2.3 Die OBU ist beim Versand bereits mit dem Karten-Account des Kunden verbunden. Der Kunde muss während des Bestellvorgangs vollständige und genaue Informationen an WEX liefern. Der Kunde ist verantwortlich für jeden Verlust, der WEX oder Dritten direkt oder indirekt entsteht, weil unvollständige oder ungenaue Informationen bereitgestellt wurden.

2.4 Sämtliche vom Kunden gewünschten OBUs müssen innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt der Anfrage beim Kunden sein. Kommen einige oder alle angeforderten OBUs nicht innerhalb dieser Frist an, muss der Kunde WEX sofort benachrichtigen, damit die entsprechende(n) OBU(s) deaktiviert werden kann/können. Der Kunde haftet noch zwei Geschäftstage nach der Benachrichtigung an WEX über die nicht erfolgte Lieferung einer OBU für sämtliche mit dieser OBU durchgeführten, eingegangenen oder nicht eingegangenen Transaktionen.

2.5 WEX versichert, nachdem der Kunde das Unternehmen entsprechend Klausel 2.4 über die nicht erfolgte Lieferung benachrichtigt hat, so bald wie möglich eine Ersatz-OBU.

2.6 Falls von WEX oder Dritten verlangt, registriert der Kunde die OBU zusammen mit den Details des entsprechenden Fahrzeugs und/oder Karteninhabers bei WEX und/oder dieser Drittpartei.

2.7 Der Kunde kann jederzeit weitere OBUs bestellen. Jede OBU unterliegt den jeweils aktuellen OBU-Geschäftsbedingungen.

2.8 Der Kunde und/oder seine Karteninhaber dürfen ihre OBUs nur gemäß den damit ausgegebenen Anweisungen sowie gemäß den jeweils von WEX ausgegebenen Anweisungen installieren und nutzen.

2.9 Die OBU bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum von WEX. WEX kann die OBUs eines Kunden nach eigenem Ermessen kündigen, entfernen oder deaktivieren. Der Kunde muss seine OBU sofort an das WEX-Kartenzentrum zurückgeben, wenn WEX dies verlangt; anderenfalls wird eine Gebühr fällig.

2.10 Die OBU muss gemäß geltendem Recht und Gesetz sowie gemäß diesen OBU-Geschäftsbedingungen genutzt werden. Eine OBU darf nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt ist, wenn ihre Rückgabe von WEX verlangt wurde, wenn keine Autorisierung dafür vorliegt oder wenn eine Kreditgrenze überschritten wurde.

2.11 Damit die Herstellergarantie nicht erlischt, ist dem Kunden Folgendes untersagt:

- (a) die OBU in irgendeiner Weise auseinanderbauen, modifizieren oder verändern;
- (b) die OBU verkaufen, veräußern oder versuchen, sie zu verkaufen oder zu veräußern; und/oder
- (c) die OBU zerstören oder irreparabel beschädigen.

Bei Verstoß gegen diese Klausel 2.11 fällt eine Gebühr an.

2.12 WEX kann, ohne den Kunden zu benachrichtigen, das OBU-Angebot jeweils nach eigenem Ermessen so modifizieren, dass bestimmte Mautstraßen darin enthalten sind oder nicht.

3. ENTGELT UND BEZAHLUNG

3.1 Im Gegenzug für Lieferung und Nutzung der OBU zahlt der Kunde das Entgelt in nachschüssigen Zahlungen an WEX.

3.2 Das Entgelt wird jeden Monat automatisch zur ersten an den Kunden ausgegebenen Rechnung hinzugerechnet und ist gemäß den Geschäftsbedingungen zu zahlen.

3.3 Jede Transaktion wird automatisch zur Rechnung hinzugerechnet und ist gemäß den Geschäftsbedingungen zu zahlen.

3.4 Das Entgelt wird nicht auf Teilmonate umgelegt.

3.5 Das Entgelt ist unabhängig davon zu zahlen, ob die OBU im entsprechenden Zeitraum tatsächlich bei Transaktionen genutzt wurde.

3.6 Bei verspäteter Zahlung einer Rechnung können eine Gebühr sowie Zinsen zum gesetzlich zulässigen Höchstsatz anfallen.

3.7 Die Lieferkosten sind im Entgelt nicht enthalten und sind getrennt zu zahlen. Sie werden nach Lieferung der OBU zur ersten Rechnung des Kunden hinzugerechnet.

3.8 WEX behält sich das Recht vor, Gebühren bei Benachrichtigung des Kunden jederzeit zu erheben. Die Gebühren werden automatisch zur Rechnung hinzugerechnet und sind gemäß den Geschäftsbedingungen zu zahlen.

3.9 Sämtliche Rechnungen werden in Euro (€) ausgestellt. In ausländischer Währung getätigte Käufe werden entsprechend dem Wechselkurs in diese Währung umgerechnet.

3.10 WEX behält sich das Recht vor, eine OBU bei verspäteter Zahlung einer Rechnung vorübergehend für die Nutzung zu sperren. Bei Reaktivierung einer gesperrten OBU fällt eine Gebühr an.

3.11 Sämtliche Rechte, die WEX im Rahmen jedes Sicherheitsvertrags mit dem Kunden hat, gelten auch für die verspätete Zahlung des Entgelts und für sämtliche Mautgebühren.

3.12 Angefochtene Rechnungen müssen vom Kunden bis zum entsprechenden Fälligkeitstermin vollständig beglichen werden. Kommen WEX und der Kunde später überein, dass eine Rechnung korrigiert werden muss, so gibt WEX sofort eine Gutschrift aus und zahlt diesen Betrag sofort zurück oder verrechnet ihn mit jedem anderen Betrag, den der Kunde WEX schuldet. Jede Meinungsverschiedenheit im Zusammenhang mit einer Rechnung muss innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum der Rechnung vorgebracht werden.

4. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

4.1 Diese OBU-Geschäftsbedingungen werden ab dem Tag wirksam, an dem der Kunde erstmals eine OBU bestellt hat, und gelten so lange, wie sich eine OBU im Besitz des Kunden befindet.

4.2 Wünscht der Kunde, eine OBU nicht mehr zu nutzen, muss er WEX mindestens einen Monat vor seiner dahingehenden Absicht davon in

Kenntnis setzen, wobei die Benachrichtigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats abläuft, und die entsprechende OBU vor Ablauf dieser Benachrichtigungsfrist an WEX zurücksenden.

4.3 Die Kündigung durch den Kunden ist nicht wirksam, bevor WEX den Erhalt der entsprechenden OBU bestätigt hat. Bis diese Bestätigung gegeben wurde, haftet der Kunde weiterhin für sämtliche Transaktionen.

4.4 WEX kann diese OBU-Geschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung durch Benachrichtigung des Kunden kündigen und/oder jede OBU jederzeit abstellen, falls eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- (a) die Geschäftsbedingungen werden aufgehoben oder gekündigt;
- (b) eine Rechnung wird nicht rechtzeitig gezahlt;
- (c) eine Kreditgrenze wird überschritten;
- (d) es liegt ein Betrugsfall oder Missbrauch einer Kundenkarte oder ein diesbezüglicher Verdacht vor;
- (e) der Kunde stirbt, geht bankrott oder wird insolvent oder ist anderweitig nicht in der Lage, seine Schulden bei Fälligkeit zu zahlen;
- (f) WEX erhält eine Kreditauskunft über den Kunden, die nach Ansicht des Unternehmens nicht zufriedenstellend ist;
- (g) WEX entscheidet nach eigenem Ermessen, dass die finanzielle Situation des Kunden beeinträchtigt oder nicht zufriedenstellend ist;
- (h) der Kunde hat einen schwerwiegenden Bruch der Geschäftsbedingungen und/oder dieser OBU-Geschäftsbedingungen zu verantworten;
- (i) der Kunde weist die Geschäftsbedingungen oder diese OBU-Geschäftsbedingungen ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch WEX anderweitig zu;
- (j) beim Kunden erfolgt eine Änderung der Kontrolle im Sinne von Abschnitt 1124 des Corporate Taxes Act von 2010 (Körperschaftsteuer); oder
- (k) ein sonstiger in den Geschäftsbedingungen dargelegter Kündigungsgrund tritt auf.

4.5 Werden diese OBU-Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund gekündigt, so wird der gesamte noch auf dem Account des Kunden ausstehende Betrag fällig (unabhängig davon, ob dafür eine Rechnung ausgestellt wurde) und ist vollständig an WEX zu zahlen; das Recht des Kunden, die OBU zu nutzen, verfällt; der Zugriff des Kunden auf die Website kann beendet oder eingeschränkt werden; und der Kunde muss die OBU innerhalb von 20 Geschäftstagen an WEX zurückgeben. Bei Nichtbefolgung wird eine Gebühr fällig, und der Kunde haftet weiterhin für das Entgelt für jede OBU, die nicht zurückgegeben wird.

4.6 Die Kündigung/Aufhebung dieser OBU-Geschäftsbedingungen und/oder die Abstellung einer OBU führt dazu, dass der Kunde den durch die OBU ermöglichten Service zum automatischen Zahlen von Mautgebühren und seine Teilnahmemöglichkeit am OBU-Angebot verliert.

5. HAFTUNG

5.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Karteninhaber in jedem Fall weiterhin autorisiert sind, die OBU zu nutzen, kennt den Inhalt dieser OBU-Geschäftsbedingungen und hält diese ein. Die Verpflichtungen des Kunden gelten jeweils für seine Karteninhaber und umgekehrt.

5.2 Sämtliche Transaktionen gelten als durch den Kunden autorisiert, es sei denn, WEX hat eine Benachrichtigung erhalten, dass eine bestimmte OBU verlorengegangen ist, gestohlen, beschädigt oder zerstört wurde oder in sonstiger Weise keine Autorisierung für ihre Nutzung vorliegt. Der Kunde ist verantwortlich für sämtliche Transaktionen, die während eines Zeitraums von zwei Geschäftstagen nach dieser Benachrichtigung an WEX erfolgen.

5.3 WEX liefert die OBU an den Kunden, stellt sie aber nicht selbst her. Alle Garantien, die WEX im Zusammenhang mit der OBU erhält, werden gegebenenfalls an den Kunden weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist, aber es werden keine sonstigen Garantien oder Erklärungen im Zusammenhang mit der OBU oder ihrer Nutzung ausgegeben oder angeboten.

5.4 WEX ist nicht verantwortlich für eine Fehlfunktion einer OBU, wenn diese aufgrund einer fehlerhaften Installation der OBU durch den Kunden oder dadurch auftritt, dass der Kunde beim Bestellen unkorrekte oder ungenaue Informationen geliefert hat.

5.5 Ist eine OBU fehlerhaft, muss der Kunde das in der Bedienungsanleitung dargelegte Verfahren befolgen oder sein WEX-Kartenzentrum vor Ort um Hilfe bitten.

5.6 WEX kann veranlassen, dass eine fehlerhafte OBU durch seine Drittanbieter ersetzt wird. In diesem Fall muss der Kunde die fehlerhafte OBU innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Erhalt des Ersatzproduktes an WEX zurückschicken. Anderenfalls wird eine Gebühr fällig.

5.7 Entscheidet WEX nach angemessenem Erachten, dass die OBU aufgrund nachlässigen oder vorsätzlichen Handelns des Kunden fehlerhaft ist, so behält sich das Unternehmen das Recht vor, eine Gebühr zu erheben.

5.8 WEX ist nicht verantwortlich für Reparatur oder Ersatz einer OBU. Sollten Reparatur oder Ersatz nicht zufriedenstellend sein, hat sich der Kunde direkt an den entsprechenden Drittanbieter zu wenden.

5.9 Die Zahlung von Mautgebühren liegt immer in der Verantwortung des Kunden, unabhängig davon, ob dies über eine OBU oder eine andere Methode erfolgt. WEX ersetzt keine überzahlten oder während der Reparatur einer OBU gezahlten Mautgebühren.

5.10 Der Kunde ist verantwortlich für jeden Schaden, der an der OBU oder durch die OBU entsteht, es sei denn, dieser Schaden ist erwiesenermaßen durch einen verdeckten Mangel der OBU entstanden.

5.11 WEX haftet nach diesen OBU-Geschäftsbedingungen nicht für Leistungsausfälle oder -verzögerungen, die aufgrund von Ereignissen entstehen, die sich der angemessenen Kontrolle des Unternehmens entziehen.

5.12 Der Kunde erteilt WEX Indemnität für sämtliche Verluste, Handlungen, Ansprüche, Forderungen, Gerichtsverfahren, Kosten, Ausgaben, Verpflichtungen, Urteile, Schäden oder sonstige Sanktionen, die direkt oder indirekt aufgrund von Nachlässigkeit, vorsätzlichen Handlungen oder Versäumnissen des Kunden und/oder Karteninhabers sowie einer Nichteinhaltung dieser OBU-Geschäftsbedingungen durch den Kunden und/oder Karteninhaber entstehen.

5.13 Unter keinen Umständen haftet WEX für Verluste von Gewinnen, Umsätzen oder Gelegenheiten oder für daraus folgende oder indirekte Verluste oder Schäden, die dem Kunden und/oder seinen Karteninhaber direkt oder indirekt entstehen. Jede Verpflichtung auf Seiten von WEX ist auf das vom Kunden in den letzten zwölf Monaten gezahlte Entgelt begrenzt.

5.14 Auf vom Kunden oder Karteninhaber gestellte Ansprüche wird verzichtet, es sei denn, sie werden innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag des anspruchsbegründenden Ereignisses per Einschreiben vorgebracht.

5.15 Durch nichts in diesen OBU-Geschäftsbedingungen wird eine Verpflichtung auf Seiten von WEX hinsichtlich von Ansprüchen aufgrund Betrugs, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Missverhaltens auf Seiten des Unternehmens eingeschränkt oder ausgeschlossen.

5.16 Diese Klausel 5 gilt auch nach Kündigung dieser OBU-Geschäftsbedingungen.

6. DATENSCHUTZ

6.1 Der Kunde gibt seine Zustimmung zu Folgendem:

- (a) WEX und autorisierte Dritte verarbeiten die personenbezogenen Daten des Unternehmens und seiner Karteninhaber zum Zwecke von Betrieb und Verwaltung des OBU-Angebots; und
- (b) Weitergabe obengenannter personenbezogener Daten an diese autorisierten Dritten, wie jeweils für Betrieb und Verwaltung des OBU-Angebots anwendbar.

6.2 Der Kunde garantiert, dass er sämtliche für die Genehmigung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Karteninhaber gemäß Klausel 6.1 erforderlichen Zustimmungen von diesen eingeholt hat.

7. ALLGEMEINES

7.1 Diese OBU-Geschäftsbedingungen bilden einen eigenen Vertrag zwischen den Unterzeichnenden. Die Installation und Nutzung einer OBU bedeutet die Zustimmung zu diesen OBU-Geschäftsbedingungen.

7.2 Diese OBU-Geschäftsbedingungen heben die Geschäftsbedingungen auf und gelten vor diesen, wenn irgendein Konflikt zwischen den jeweiligen Bedingungen auftritt.

7.3 Diese OBU-Geschäftsbedingungen können durch WEX bei Benachrichtigung des Kunden jederzeit und in jeder Weise ergänzt oder abgeändert werden (dazu gehört, dass jede derartige Änderung auf der Website veröffentlicht wird). Wenn der Kunde WEX keine anderweitige Mitteilung macht, wird davon ausgegangen, dass er jeder derartigen Abweichung zugestimmt hat.

7.4 WEX kann jeden dem Kunden vom Unternehmen geschuldeten Betrag jederzeit und ohne Benachrichtigung mit jedem dem Unternehmen vom Kunden geschuldeten Betrag verrechnen und dafür geltend machen. Soweit nicht gesetzlich gestattet, darf der Kunde keine von ihm zu zahlenden Beträge zurückbehalten oder verrechnen.

7.5 WEX darf seine Rechte nach diesen OBU-Geschäftsbedingungen jeder beliebigen externen Partei vollständig oder teilweise übertragen oder zuweisen, sobald der Kunde darüber benachrichtigt ist. WEX darf alle seine Verpflichtungen nach diesen OBU-Geschäftsbedingungen in beliebiger Weise im Rahmen von Unterverträgen weitergeben.

7.6 Der Kunde darf seine Rechte oder Verpflichtungen nach diesen OBU-Geschäftsbedingungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch WEX übertragen oder zuweisen.

7.7 Wer keine Partei im Rahmen dieser OBU-Geschäftsbedingungen ist, hat keine Rechte nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act von 1999 (Verträge; Rechte externer Parteien), irgendeine dieser OBU-Geschäftsbedingungen durchzusetzen.

7.8 Besteht der Kunde aus zwei oder mehr Personen, dann haben diese nach diesen OBU-Geschäftsbedingungen gesamtschuldnerische Verpflichtungen.

7.9 Benachrichtigungen nach diesen OBU-Geschäftsbedingungen können ausgegeben werden:

- (a) über die Website; im Fall von WEX (1) durch elektronische Übermittlung der erforderlichen Informationen mit Hilfe der zu diesem Zweck auf der Website bereitstehenden Funktionen; oder im Fall einer Benachrichtigung des Kunden (2) durch Veröffentlichung der Informationen auf der Website;
- (b) durch Senden einer E-Mail an die E-Mail-Adresse, die WEX oder der Kunde jeweils angeben kann;
- (c) durch Senden eines Fax an die Fax-Adresse, die WEX oder der Kunde jeweils angeben kann;
- (d) durch Senden eines Schreibens an die Adresse, die WEX oder der Kunde jeweils angeben kann.

Diese Klausel 7.9 gilt nicht im Rahmen von Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren oder außergerichtlichen Streitbelegungen.

7.10 Jede Klausel in diesem Vertrag ist unabhängig und trennbar und darf sich im Falle irgendeiner Erklärung der Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit nicht auf die Auslegung oder die Auswirkungen irgendeiner anderen Klausel in diesem Vertrag auswirken.

7.11 Diese OBU-Geschäftsbedingungen, die Geschäftsbedingungen (und die darin genannten Dokumente) stellen den gesamten Vertrag zwischen WEX und dem Kunden hinsichtlich der Nutzung der OBUs dar und heben sämtliche anderen Verträge und Vereinbarungen (schriftlich oder mündlich) hinsichtlich der Nutzung der OBUs auf. Vom Kunden bestimmte Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

7.12 Jede Klausel in diesen OBU-Geschäftsbedingungen, die ausdrücklich oder implizit nach Kündigung dieser OBU-Geschäftsbedingungen gelten soll, bleibt nach dieser Kündigung in voller Kraft und Wirkung.

7.13 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen in diesen OBU-Geschäftsbedingungen, den Geschäftsbedingungen oder irgendeinem anderen Dokument stellt weder dies noch irgendein anderes Dokument eine Zustimmung durch WEX dar, irgendeine Handlung auszuführen oder von irgendeiner Handlung abzusehen, wenn dies im Widerstreit zu US-amerikanischem Recht und Gesetz steht, nach diesem geahndet wird oder dieses damit nicht eingehalten wird.

7.14 Diese OBU-Geschäftsbedingungen werden entsprechend den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Regeln) geregelt und ausgelegt, und der Kunde unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Hamburger Gerichte. Weder das Uniform Law on the International Sale of Goods ('ULIS', Einheitsrecht zum internationalen Verkauf von Waren) noch die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods 1980 ('CISG', UN-Kaufrecht) haben Gültigkeit.

Zuletzt aktualisiert am 19. April 2016